

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N^o 3.

Dresden, am 7. November

1881.

Dritte öffentliche Sitzung der Ersten Kammer am 4. November 1881.

Inhalt:

Ansprache des Präsidenten bei Eröffnung der Sitzung. — Vereidigung des Herrn Erbgrafen Friedrich Magnus zu Solms-Wildenfels und der Herren von Burgk und von Erdmannsdorff mittelst Erinnerung an den früher geleisteten Handschlag. — Registrandenvortrag Nr. 9—28. — Entschuldigungen und Urlaubsgesuch. — Berathung über das königl. Decret Nr. 12, die Wahl des Landtags-Ausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden betr., und zwar zweier Mitglieder und zweier Stellvertreter für denselben. — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls über die heutige Sitzung.

Präsident von Zehmen eröffnet die Sitzung 12 Uhr Mittags in Gegenwart des Herrn Staatsministers Dr. von Abeken, sowie in Anwesenheit von 39 Kammermitgliedern.

Präsident von Zehmen: Ich bitte die Herren, die Plätze einzunehmen.

Durchlauchtigster Prinz, Königl. Hoheit, meine Herren! Se. Majestät der König hat auf den 3. November den Landtag wieder einberufen, und indem ich Sie bei Ihrem Wiederzusammentritt hiermit freundlichst begrüße, habe ich anzuzeigen, daß 37 Mitglieder sich bereits angemeldet haben, die Kammer also bereits voll beschlußfähig zusammengetreten ist. Zu gleicher Zeit habe ich den geehrten Herren anzuzeigen, daß der Herr Graf zu Solms-Wildenfels seinem Herrn Sohn, dem Herrn Erbgrafen Friedrich Magnus zu Solms-Wildenfels die Vollmacht erteilt hat, statt seiner in die Kammer einzutreten auf Grund des § 64 der Verfassungsurkunde. Die Vollmacht ist vom Directorium der Kammer geprüft und vollständig richtig befunden worden. Der Herr Erbgraf ist infolge dessen in die Kammer eingetreten.

I. K. (1. Abonnement.)

Gemäß der Bestimmung der Verfassungsurkunde habe ich nun zunächst zur Vereidigung des Herrn Erbgrafen überzugehen, da derselbe bisher noch nicht Mitglied der Kammer gewesen ist.

Ich bitte den Herrn Erbgrafen, sich hierher, an den Platz vor dem Directorium, zu bemühen.

(Geschicht.)

Ich brauche wohl den Herrn Erbgrafen nicht erst darauf aufmerksam zu machen, welche Wichtigkeit ein Eid hat, und auf die schweren Folgen der Verletzung desselben hinzuweisen; das ist dem Herrn Erbgrafen bekannt, ich brauche das also nicht erst hier zu wiederholen.

Unsere Verfassungsurkunde schreibt vor, daß jedes neu eintretende Mitglied folgenden Eid zu leisten hat. § 82 der Verfassungsurkunde lautet folgendermaßen:

„Jedes Mitglied der Ständeversammlung leistet, bei seinem ersten Eintritte in die Kammer, folgenden Eid:

Ich schwöre zu Gott etc. die Staatsverfassung treu zu bewahren und in der Ständeversammlung das unzertrennliche Wohl des Königs und Vaterlandes, nach meinem besten Wissen und Gewissen, bei meinen Anträgen und Abstimmungen allenthalben zu beobachten.

So wahr mir Gott helfe etc.“

Ich habe den Herrn Erbgrafen zu fragen, ob er bereit ist, diesen Eid jetzt zu leisten, und bitte, daß mir mittelst Handschlags zu bekräftigen.

(Geschicht.)

Ich werde nun zur Abnahme des Eides selbst übergehen. Ich bitte also den Herrn Erbgrafen, die Worte nachzusprechen, die ich ihm vorsprechen werde.

(Die Eidesabnahme erfolgt in der vorgeschriebenen Weise und Form.)

Kunmehr bitte ich den Herrn Erbgrafen, seinen Platz einzunehmen.

Zum ersten Mal an diesem Landtage sind in unserer Mitte erschienen Herr von Burgk und Herr von Erdmannsdorff. Ich habe die beiden Herren, da sie früher bereits den Eid und Handschlag nach der Verfassungs-